

Vom Presserat und der UBI (AZ Nordwestschweiz, 30.4.2016)

René Rhinow

In meiner letzten Kolumne, die ich als Ombudsmann der AZ Medien verfasst habe (Nordwestschweiz vom 19. März 2016), versuchte ich, meine Aufgabe im Interesse der Leserschaft näher zu beschreiben. Im Vordergrund stehen bei mir stets medienethische Gesichtspunkte. Messlatte ist der Grundsatz der Fairness bei Berichterstattungen und Kommentaren, wie er in der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten konkretisiert wird. Weitere Ombudsstellen existieren in der Schweiz leider nur bei wenigen Presseerzeugnissen, nämlich bei der Tamedia (Deutschschweiz und Romandie) und der Neuen Luzerner Zeitung. Doch im Medienbereich stehen der Leserschaft weitere Möglichkeiten offen, sich gegen unfaire oder rechtswidrige Publikationen zur Wehr zu setzen. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen den Printmedien (mit Einschluss der Online-Portale) und den elektronischen Medien (Radio und Fernsehen).

Bei den *Printmedien* wacht auch der *Presserat* über die Einhaltung medienethischer Grundsätze. Dieser besteht aus 21 Mitgliedern, sechs davon sind Vertreter des Publikums. Die übrigen Mitglieder sind als Journalistinnen und Journalisten in der Medienbranche publizistisch tätig. Den Presserat gibt es seit 1977; er beurteilt Beschwerden, mit denen eine Verletzung der oben erwähnten Erklärung, auch „Journalistenkodex“ genannt, geltend gemacht werden. „Mit seiner Tätigkeit soll er zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen und im Publikum anregen“, wie es im Reglement über den Presserat heisst. Jeder und jede kann innert sechs Monaten seit der Publikation eine Beschwerde beim Presserat einreichen, auch Journalisten selbst; eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich. Demgegenüber haben Beanstandungen bei der Ombudsstelle längstens nach 10 Tagen zu erfolgen und sie setzen eine negative Betroffenheit durch die Berichterstattung voraus. Nach Prüfung und interner Beratung erlässt der Presserat eine Stellungnahme mit ausführlicher Begründung, ob der Kodex verletzt worden ist oder nicht. Diese wird den Parteien zugestellt und im Internet veröffentlicht, unter namentlicher Angabe von beteiligten Medien und Journalisten. Seriöse Medienhäuser publizieren die Stellungnahmen des Presserates, auch wenn diese zu Ungunsten des eigenen Hauses ausgefallen sind. Das Verfahren ist kostenlos und wird im Allgemeinen zügig abgewickelt. Es kann anstelle einer Beanstandung bei der Ombudsstelle oder nach dieser ergriffen werden. Im Unterschied zum Presserat kann ich als Ombudsmann je nach Fall zwischen Chefredaktion und Leserschaft vermitteln, konkrete Empfehlungen abgeben oder gar die Chefredaktion auffordern, bestimmte Massnahmen zu treffen. Nähere Angaben finden sich unter www.presserat.ch. Dort wird auch ausführlich über die behandelten Beanstandungen berichtet.

Während die Ombudsstellen und der Presserat bei den Printmedien durch die Branche selbst freiwillig geschaffen wurden, sind die Kontrollstellen bei den *elektronischen* Medien gesetzlich vorgesehen. Auf diese kann ich nur summarisch eingehen: Es gibt sprachregionale Ombudsstellen, drei für die privaten Radio- und Fernsehprogramme und vier für die SRG – Programme. Diese müssen zwingend angegangen werden, wenn anschliessend bei der sog. UBI, der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, Beschwerde erhoben werden soll. Im Unterschied zu den Printmedien erstreckt sich die Kontrolle ausschliesslich auf Rechtsverletzungen, namentlich darauf, ob die im Radio und Fernsehgesetz umschriebenen Mindestanforderungen an den Programminhalt erfüllt sind. Dazu gehören etwa die sachgerechte Darstellung von Tatsachen und Ereignissen sowie die Berücksichtigung der Vielfalt von Ereignissen und Ansichten „in ihrer Gesamtheit“. Die Ombudsstellen entscheiden nicht, sondern geben eine Einschätzung ab. Wird eine Beschwerde durch die UBI gutgeheissen, muss der Sender berichten, wie er ähnliche Vorkommnisse verhindern will. Das Verfahren ist kostenlos. Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen den Entscheid der UBI Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. Die Internetseite www.admin.ubi.com gibt einlässlich über das Verfahren Auskunft und enthält einen guten Überblick über die bisherige Praxis.

Daneben steht natürlich auch der eigentliche Rechtsweg an die *Gerichte* offen, etwa wegen Verletzung des zivil- oder strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, anderer strafrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen. Ist eine beanstandete Person von Anfang an gewillt, diesen Weg zu beschreiten, oft unter Beizug eines Anwalts, erübrigt sich in aller Regel die Anrufung des Ombudsmanns. Wird er trotzdem angegangen, kann er den Fall sistieren. - Es ist zu wünschen, dass die Idee der medienethischen Kontrolle in der Schweiz weiter Fuss fasst, im Interesse des Leserschutzes und des Qualitätsjournalismus.